



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die redaktionelle Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Waren- und Geschäftshaus Ottenstein Schwarzenberg“

Der am 02.09.1992 bekannt gemachte Vorhaben- und Erschließungsplan „Waren- und Geschäftshaus Ottenstein Schwarzenberg“ wurde überarbeitet. Es erfolgte die redaktionelle Eintragung der Überschwemmungsgebiete. Der geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Plan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.04, in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Schwarzenberg, den 20.08.2010

Hiemer

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die redaktionelle Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Baucenter „Am Schwarzwasser“

Der am 10.06.1996 bekannt gemachte Vorhaben- und Erschließungsplan Baucenter „Am Schwarzwasser“ wurde überarbeitet. Es erfolgte die redaktionelle Eintragung der Überschwemmungsgebiete. Der geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Plan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.04, in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Schwarzenberg, den 20.08.2010

Hiemer

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sitzung des Stadtrates

Die 14. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am **Montag, dem 30. August 2010, 17:00 Uhr, im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg** statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 14. Sitzung des Stadtrates
- TOP 5 Protokollbestätigung der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- TOP 6 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
- TOP 7 Information über den eingegangenen Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010
- TOP 8 Zustimmung des Stadtrates zum weiteren Einsatz des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Pöhla
- TOP 9 Bestellung der Stellvertreterin des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Pöhla
- TOP 10 Bestellung des Stellvertreters des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Pöhla
- TOP 11 „Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Schrägaufzuges Altstadt der Stadt Schwarzenberg“
- TOP 12 Zahlung eines Zuschusses zur Betreibung des Besucherbergwerkes Pöhla
- TOP 13 Zahlung eines Investitionszuschusses für das Besucherbergwerk Zinnkammern Pöhla
- TOP 14 Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben Ersatzneubau Schulschwimmbad Sonnenleithe Los 16 - vorgehängte hinterlüftete Fassade
- TOP 15 Ausschreibung von Einzellosen für das Vorhaben Ersatzneubau Schulschwimmbad Sonnenleithe
- TOP 16 Unterzeichnung einer Kreuzungsvereinbarung mit der DB Regio-Netz - Erzgebirgsbahn
- TOP 17 Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Sonnenleithe
- TOP 18 Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Neuwelt“
- TOP 19 Feststellung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Schwarzenberg
- TOP 20 Halbjahresbericht zum Haushalt der Stadt Schwarzenberg 2010
- TOP 21 Veranstaltungsplanung in der Stadt Schwarzenberg
- TOP 22 Informationen zum 4. Schwarzenberger Kunstpreis „art figura“
- TOP 23 Abwägung von Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Clara-Zetkin-Straße“
- TOP 24 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Tipps und Termine

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 26.08.2010 bis 01.09.2010

Noch bis	Die. bis So.	„Folter und Hinrichtung im Mittelalter“
19.09.2010	10 bis 17:00 Uhr	Wanderausstellung Dorit Fox Museum Schloss Schwarzenberg
28.08.2010	10:30 Uhr	Stadtführung „Schwarzenberg – Unbesetzt“ - Führung zur einmaligen deutschen Nachkriegsgeschichte Schwarzenbergs mit Besichtigung der Ausstellung zur „Unbesetzten Zeit“ im Schlossturm Schloss Schwarzenberg Schwarzenberg-Information, Oberes Tor 5
28.08.2010	19:00 Uhr	Sommerfestival PSR und R.SA Heinz Rudolf Kunze, Purple Schulz, Marianne Rosenberg, Klaus Lage und Peter Schilling mit ihren größten Hit's Karten sind noch in der Schwarzenberg-Information erhältlich! Waldbühne Schwarzenberg
29.08.2010	07:10 Uhr	9. Dampfostalgiefahrt im Elbtal Der VSE-Museumszug lädt zu einer Dampferfahrt mit dem Dampfschiff „Dresden“ ein. ab Bahnhof Schwarzenberg
30.08.2010	19:30 Uhr	Orgelkonzert mit Thomasorganist Ulrich Böhme aus Leipzig St. Georgenkirche

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.



Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:

Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin
der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:

Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Wildenau, Carlsfeld, Wildenthal, Johanngeorgenstadt und Steinbach

Vom 9. August 2010

Landesdirektion
Chemnitz

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westerg-gebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

Az.: 32-3043/6/17 – die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung zwischen dem Hochbehälter Wildenau und dem Quellgebiet Gelbe Birke einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in der Gemarkung Wildenau,

Az.: 32-3043/6/18 – die bestehende Trinkwasserfernleitung von der Trinkwasseranlage Carlsfeld bis zum Hochbehälter Johanngeorgenstadt einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in den Gemarkungen Carlsfeld, Wildenthal, Johanngeorgenstadt und Steinbach.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg (Gemarkung Wildenau), der Stadt Eibenstock (Gemarkungen Carlsfeld, Wildenthal) und der Stadt Johanngeorgenstadt (Gemarkungen Johanngeorgenstadt, Steinbach) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 6. September bis Montag, dem 4. Oktober 2010,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 9. August 2010

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Verschiedenes

Märchenstunde im Naturtheater Schwarzenberg

Fast 200 Kinder und Erwachsene sahen am 18.08.2010 auf der Naturbühne Schwarzenberg das Theaterstück „Der gestiefelte Kater“. Das aufwendig inszenierte und liebevoll gespielte Stück des Eduard-von-Winterstein-Theaters aus Annaberg-Buchholz kam insbesondere bei den vielen Kindern sehr gut an.

